

SATZUNG CHP FRANKFURT

TEIL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name des Vereins

*Der Name des Vereins lautet „**CHP Frankfurt**- Cumhuriyet Halk Partisi Frankfurt e.V.“*

§ 2 Sitz des Vereins

*Der Hauptsitz des Vereins ist in Frankfurt und ist im Vereinsregister unter dem Kennzeichen **VR 15240** registriert.*

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Ziele und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.*
- (2) Durchführung von Veranstaltungen, die es sozialdemokratischen Einwanderern türkischstämmiger Herkunft in der Region ermöglichen, an den politischen Prozessen und Wahlen in der Türkei und in Darmstadt-Odenwald teilzunehmen;*
- (3) Weitere Ziele des Vereins sind:
 - a. Informiert der in Darmstadt-Odenwald lebenden Zuwanderer türkischstämmiger Herkunft über die politischen Entwicklungen in Darmstadt-Odenwald und in der Türkei und Ermutigung dieser zur Mitarbeit in anderen Organisationen, um sozialdemokratische Prinzipien zu übernehmen;**

- b. Erkennen der Probleme aller Einwanderer sowohl in Darmstadt-Odenwald als auch in den Ländern, aus denen sie kommen, Erarbeitung von Lösungen, Mitarbeit an der Lösung ihrer Probleme und der Teilhabe;
 - c. Durchführung von Studien für Frauen und Jugendliche;
 - d. Bauen von Brücken zwischen CHP Darmstadt-Odenwald und den zeitgenössischen sozialdemokratischen Institutionen und der CHP in der Türkei;
 - e. Ernennung von Wahlhelfern im Konsulatsbezirk bezüglich der Wahlen in der Türkei und die Koordinierung und Durchführung von Aufklärungsarbeiten hierfür in Darmstadt-Odenwald;
 - f. Unterstützung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und gegen antidemokratische Bewegungen, Kampf gegen Kriege, Menschenhandel, Rassismus, radikalisierte Formen der Religionsausübung, alle Arten von Diskriminierung und Hassverbrechen;
 - g. Entwicklung und Verbreitung der Idee der Sozialdemokratie weltweit und in der Türkei;
 - h. Einsetzen für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit; auf der Grundlage einer säkularen, zeitgenössischen, partizipativen und pluralistischen Demokratie;
 - i. Förderung des Umweltschutzgedankens und Umweltbewusstseins, Unterstützung der Tierrechte.
- (4) Die Satzungszwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:
- a. Veranstaltung von Foren, Fortbildungsveranstaltungen, Versammlungen, Konferenzen, Wettbewerben, Kulturveranstaltungen, und andere künstlerischen Aktivitäten;
 - b. Organisieren von Hilfsaktionen zur Unterstützung der sozial und wirtschaftlich Schwächeren und Bekanntmachung dieser Bemühungen in der Öffentlichkeit;
 - c. Organisation von gemeinsamen Reisen in Darmstadt-Odenwald, Europa und der Türkei, bei denen sich Menschen kennenlernen und miteinander austauschen können;
 - d. Organisation und Durchführung von PR-Aktionen;

- e. *Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen und Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind;*
- f. *Unterstützung interkultureller Kommunikation und solidarischer Aktivitäten auf der Grundlage von sozialdemokratischen Ideen;*
- g. *Sie richtet sich nach den Vorgaben und Bestimmungen des Landes, in dem sie vertreten ist.*

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) *Mitglied des Vereins können natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.*
- (2) *Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.*
- (3) *Zur Aufnahme von Personen, die das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben, ist eine Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.*
- (4) *Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.*
- (5) *Die Mitgliedschaft ist nach der Zustimmung des Vorstandes sofort gültig. Das Mitglied bekommt jedoch erst nach drei Monaten seiner Mitgliedschaft die aktive und passive Stimmberechtigung in den Mitgliederversammlungen.*
- (6) *Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.*
- (7) *Ehrenmitglieder sind Personen in Deutschland, Europa und in der Türkei, die besonderen Verdienste als Sozialdemokraten erworben haben oder sich für den Verein besonders engagiert haben. Diese Mitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt und haben kein aktives oder passives Wahlrecht bzw. kein Stimmrecht. Sie zahlen keinen Beitrag.*

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.*

- (2) *Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.*
- (3) *Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Disziplinarausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es*
 - a) *schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder*
 - b) *mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.*
- (4) *Im Fall einer gekündigten Mitgliedschaft wird der Betroffenen Person die Gelegenheit gegeben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist entscheidend.*

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) *Jedes Mitglied hat das Recht, sofern keine offenen Mitgliedsbeiträge gegeben sind, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen und besitzt aktives und passives Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.*
- (2) *Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu zahlen und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine aktive Mitarbeit zu unterstützen.*

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) *Jedes Mitglied hat den fällig werdenden Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten.*

- (2) *Die Höhe und den Zahlungszeitpunkt und die Zahlungsweise legt der Vorstand fest, nachdem er die Meinung der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung eingeholt hat.*

TEIL II - ORGANE DES VEREINS

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind wie nachstehend:

- a) Mitgliederversammlung*
- b) Vorstand*
- c) Prüfungsausschuss*
- d) Disziplinarausschuss*

§ 10 Bildung der Mitgliederversammlung

- (1) *Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.*
- (2) *Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Das Stimm- und Wahlrecht haben nur die Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung seit mindestens drei Kalendermonaten Mitglied des Vereins sind und mit ihren Mitgliedsgebühren nicht im Zahlungsrückstand sind. Die fälligen Mitgliedsgebühren müssen bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung entrichtet werden. Eine Begleichung am Tag der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.*

§ 11 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

- (1) *Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre an einem vom Vorstand zu bestimmendem Ort, Tag und Uhrzeit mit Bekanntgabe der Tagesordnung zusammen.*
- (2) *Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Brief oder E-Mail oder über andere Kommunikationssysteme unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindesten vier Wochen.*

- (3) *Die Frist beginnt mit auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Mailheaders. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder Mailadresse oder bekannte Telefonnummer gerichtet ist.*
- (4) *Eine vorgesehene Satzungsänderung ist mindestens vier Wochen vorher einzuberufen; diese muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ersichtlich sein und sowohl den bisherigen als auch den vorgesehenen Satzungstext der Einladung beigelegt werden.*
- (5) *Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen dann allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.*
- (6) *Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzen/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.*
- (7) *Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Mitgliederversammlung nach einer Stunde eingeholt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Diese kann jedoch nicht mit weniger als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder abgehalten werden. Wenn auch dieses Quorum nicht erfüllt wird, wird die Mitgliederversammlung um zwei Wochen verschoben. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der Teilnehmer getroffen. Wenn in der Tagesordnung ein höheres Entscheidungsquorum vorgesehen ist, wird je nach Art des zu behandelnden Themas diese Zahl angestrebt.*

- (8) *Der Vorsitzende oder eines der von dem Vorsitzenden zu bestellendem Vorstandsmitglied eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet die Wahl der Versammlungsleitung für die Dauer der Versammlung.*
- (9) *Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung besteht aus einem in offener Abstimmung gewählten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Schriftführern. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahlergebnisse werden protokolliert und von mindestens zwei Mitgliedern der Versammlungsleitung unterzeichnet und innerhalb von zwei Wochen dem neu gewählten Vorstand übergeben.*
- (10) *Angelegenheiten (außer Satzungsänderungen), deren Behandlung von mindestens 1/10 den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt wird, können nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.*

§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) *Annahme der Tagesordnungspunkte ggf. mit Änderungen;*
- (2) *Diskussion und über die Berichte des Vorstandes, des Prüfungs- und Disziplinausschusses, Entlastung des Vorstandes;*
- (3) *Genehmigung oder Aufhebung der Entscheidungen des Disziplinausschusses bezüglich des Ausschlusses oder der Suspendierung eines Mitglieds;*
- (4) *Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;*
- (5) *Entscheidung, den Sitz des Vereins an einen anderen Ort zu verlegen;*
- (6) *Ermächtigung des Vorstandes zum Kauf, Verkauf oder anderen Angelegenheiten von unbeweglichem Vermögen;*
- (7) *Auflösung des Vereins und Beschluss über die Liquidation, Rückzahlungen und Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;*
- (8) *Wahl des Vorsitzenden, der Haupt- und Ersatzmitglieder des Vorstandes,- Prüfungs- und Disziplinausschusses, in geheimer Abstimmung und offener*

Auszählung unter den Mitgliedern;

- (9) *Entscheidung, einem Dachverband beizutreten oder den angeschlossenen Dachverband zu verlassen;*
- (10) *Wahl von Delegierten für die Mitgliederversammlung des angeschlossenen Dachverbandes;*
- (11) *Beschlussfassung in Abstimmung mit den Entscheidungen der jeweiligen Landesvereinigung, in der sie vertreten ist.*

§ 13 Sitzungsbedingungen der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) *Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet unter folgenden Bedingungen statt:*
 - a) *durch Beschluss des Vorstandes*
 - b) *auf schriftlichen und begründeten Antrag von 1/5 der Mitglieder.*
- (2) *Um eine Neuwahl von Organen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu ermöglichen, muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Regelungen bei den außerordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechen den ordentlichen Mitgliederversammlungen.*
- (3) *Die außerordentliche Mitgliederversammlung berät die Tagesordnungspunkte. Außer Disziplinarangelegenheiten kann kein Tagesordnungspunkt hinzugefügt werden.*
- (4) *Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.*
- (5) *Die außerordentliche Mitgliederversammlung tritt spätestens innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Tag der Antragstellung zusammen.*

§ 14 Bildung des Vorstandes

- (1) *Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt und übt sein bisheriges Aufgabengebiet bis zur Wahl eines*

neuen Vorstandes aus. Der Vorstand wird aus neun Mitgliedern zusammengesetzt. Darüber hinaus werden vier stellvertretende Mitglieder gewählt. Ersatzmitglieder können separat gewählt werden. Sollte ein Sitz im Vorstand nicht mehr besetzt sein, so wird das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in den Vorstand aufgenommen. Für die Wahl des Vorstandes gilt, dass von den 9 Vorstandsmitgliedern mindestens 3 von einem Geschlecht abstammen müssen, sowie dass ein Mitglied noch nicht das Alter von 30 Jahren vollendet hat.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand tritt innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der Mitgliederversammlung zusammen und wählt aus seiner Mitte mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden zwei stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer und einem Kassenwart.
- (4) Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das mit den höchsten Entscheidungsbefugnissen ausgerüstete ausführende Organ.

§ 15 Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat an einem vorher festgelegten Tag am Sitz des Vereins unter dem Vorsitz des Vorsitzenden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder zusammen. Das Beschlussquorum ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikationsmittel durchgeführt werden.
- (3) Entscheidungen werden in das Entscheidungsbuch geschrieben und von den Anwesenden unterschrieben. Protokolle können auch elektronisch verfasst und in der nächsten Sitzung genehmigt werden.
- (4) Bei Bedarf tritt der Vorstand auf Antrag des Vorsitzenden oder von 4 (vier)

Mitgliedern außerordentlich zusammen.

§ 16 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Im Falle eines Rücktritts des Vorstandvorsitzenden, unabhängig von den Gründen, die ihn dazu veranlasst haben, wählen die Vorstandsmitglieder aus Mitte des Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vorstandsvorsitzenden;*
- (2) Alle notwendigen Entscheidungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Vereins und zur Erfüllung der Aufgaben dieser zu treffen;*
- (3) Durchsetzung der Satzung und Sicherstellung, dass die Mitglieder in Übereinstimmung mit der Satzung handeln;*
- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;*
- (5) Erfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Nutzung der von der Mitgliederversammlung erteilten Befugnisse;*
- (6) Erstellung der der Mitgliederversammlung vorzulegenden Arbeits- und Rechenschaftsberichte sowie des Budgets, Erstellung der Entwürfe zur Satzungsänderung und zur Vorlage dieser bei der Mitgliederversammlung;*
- (7) Entscheidung über Mitgliedsanträge;*
- (8) Abschluss von Verträgen im Auftrag und im Namen des Vereins;*
- (9) Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von unbeweglichem Vermögen gemäß der von der Mitgliederversammlung erteilten Genehmigung und Bestimmung derer, die diese Geschäfte durchführen sollen;*
- (10) Wahrnehmung von Aufgaben, die in der Satzung keinem anderen Organ übertragen sind;*
- (11) Weiterleitung der Mitglieder aufgrund von Verstößen gegen die Disziplinarordnung an den Disziplinarausschuss;*
- (12) Erledigung aller Aufgaben, die in der Verordnung nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugeordnet sind.*

§ 17 Wahl des Vorsitzenden

Der Vorsitzende der Vereinigung wird mit absoluter Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt werden, so findet ein weiterer Wahldurchgang statt. In diesem zweiten Durchgang, an dem die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang beteiligt sind, ist der Kandidat mit den meisten abgegebenen Stimmen der am Durchgang anwesenden Mitglieder gewählt. Im Fall eines Kandidaten genügt für den zweiten Durchgang die schlichte Stimmenmehrheit.

§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Vertretung des Vereins gegenüber natürlichen und juristischen Personen und Institutionen innerhalb und außerhalb des Landes;*
- (2) Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der vom Vorsitzenden zu bestimmende stellvertretende Vorsitzende die oben genannten Aufgaben und Befugnisse.*

§ 19 Aufgaben und Befugnisse des stellvertretenden Vorsitzenden

Der stellvertretende Vorsitzende, der von dem Vorsitzenden berufen wird, ist für die Vertretung des Vorsitzenden bei seinen Abwesenheiten verantwortlich und übernimmt auch die übrigen vom Vorsitzenden zugewiesenen Pflichten. Der/die Vorsitzende sorgt für die Aufgabenverteilung unter den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 20 Aufgaben und Befugnisse des Generalsekretärs

- (1) Zur Verwirklichung der Zwecke und Grundsätze des Vereins sowie zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle arbeitsbezogenen Daten erheben und Korrespondenz führen;*
- (2) Vorbereitung der Tagesordnung für die Vorstandssitzung, Übermittlung der Tagesordnung mindestens einen Tag vor der Sitzung an die Vorstandsmitglieder, Führung des Beschlussbuchs und dessen Abzeichnung*

durch die anwesenden Mitglieder sowie Erstellung des Protokolls in elektronischer Form, das auf der nächsten Sitzung zu genehmigen ist;

- (3) Koordinierung zwischen den verschiedenen Gremien zwecks Implementierung der Vorstandsbeschlüsse;*
- (4) Schriftverkehr für den Verein, Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit sowie Korrespondenz mit Externen.*

§ 21 Aufgaben und Befugnisse des Kassenwartes

Der Kassenführer ist für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins verantwortlich. Er fertigt die jährliche Bilanz, den Haushaltsplan und die endgültige Abrechnung an. Er gewährleistet die Erfüllung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften in jeder einzelnen Phase der Erhebung von Einnahmen und Ausgaben und überwacht den Schutz des Vereinsvermögens und der Einrichtungsgegenstände.

§ 22 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss wird aus drei Hauptmitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammengesetzt, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Im Anschluss daran werden aus seiner Mitte ein/e Vorsitzende/r und ein/e Sekretär/in bestimmt. Der Prüfungsausschuss tagt mindestens alle sechs Monate mit zumindest zwei Hauptmitgliedern und fasst seine Entscheidungen mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Dabei verfügt jedes Mitglied, darunter der/die Vorsitzende, über eine Stimme. Im Falle einer Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend. Die Sitzungen können mittels elektronischer Kommunikationsmittel auch ohne Teilnahme am Tagungsort durchgeführt werden.*
- (2) Für den Fall, dass das Hauptmitglied nicht anwesend ist, werden die Stellvertreter vom Vorstand in der Rangordnung ihrer Wählerstimmen bestimmt.*

§ 23 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) *Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die ordnungsgemäße Führung der Bücher gemäß der Satzung und den Ordnungen auf ihre Übereinstimmung mit dem Vereinszweck und mit den Beschlüssen des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Tagungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften zu führen;*
- (2) *Durchführung von Finanzprüfungen in Übereinstimmung mit den Satzungen;*
- (3) *Die Prüfungsberichte müssen dem Vorstand übermittelt werden. Darüber hinaus wird nach Ablauf des Geschäftsjahres eine zusätzliche abschließende Prüfung vollzogen, die in schriftlicher Version der Mitgliederversammlung übermittelt werden muss.*

§ 24 Bildung des Disziplinausschusses

- (1) *Der Disziplinausschuss besteht aus drei ordentlichen und zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Ersatzmitgliedern und wählt aus seinen Hauptmitgliedern mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden sowie einen Schriftführer. Die Beschlussfähigkeit des Disziplinausschusses ist die absolute Mehrheit der Gesamtzahl der Hauptmitglieder. Das Entscheidungsquorum ist die absolute Mehrheit der Teilnehmerzahl der Versammlung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend und rechtskräftig. Sitzungen können auch ohne die Anwesenheit am Tagungsort mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.*
- (2) *Der Disziplinausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes zusammen und schließt die ihm übertragene Angelegenheit spätestens nach 30 Tagen ab. Kann der Ausschuss die Angelegenheit nicht innerhalb von 30 Tagen abschließen, so kann sie diese Frist um einen Monat, höchstens jedoch um das Doppelte verlängern. Ausschussmitglieder können nicht an Sitzungen teilnehmen, die sie selbst betreffen. Der Ausschuss beschließt Angelegenheiten, die seine Mitglieder betreffen, mit Priorität und Zügigkeit.*

- (3) *Der Disziplinarausschuss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen und unter Würdigung aller vorgelegten Beweise. Entscheidungen und Gegenargumente mit Angaben von Gründen sind zwingend schriftlich festzuhalten.*
- (4) *Bei Rücktritt der bereits gewählten Hauptmitglieder werden die Ersatzmitglieder vom Vorstand mit der höchsten Stimmzahl berufen.*

§ 25 Aufgaben und Befugnisse des Disziplinarausschusses

- (1) *Der Disziplinarausschuss entscheidet über Mitglieder, die gegen die Grundsätze des Vereins und gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen haben. Der Disziplinarausschuss kann im Fall dieser Verstöße gegen die Mitglieder folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) *Rüge;*
 - b) *Verweis;*
 - c) *Vorübergehende Abberufung aus der Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung;*
 - d) *Endgültiger Ausschluss.**
- (2) *Gegen die Beschlüsse über den befristeten- und endgültigen Ausschluss des Mitgliedschaftes kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.*
- (3) *Beschlüsse des Disziplinarausschusses werden vom Vorstand umgesetzt.*
- (4) *In der Zeit zwischen dem Tag der Entscheidung des Disziplinarratsbeschlusses und der Mitgliederversammlung ruhen die Aufgaben des betroffenen Mitglieds. Das suspendierte Mitglied kann während dieser Zeit seine Verwaltungsbefugnisse nicht ausüben.*

TEIL III - EINNAHMEN UND AUSGABEN

§ 26 Einnahmen

- (1) *Mitgliedsbeiträge*
- (2) *Spenden*

- (3) *Zuwendungen und Zuschüsse*
- (4) *Einkünfte aus sozialen und kulturellen Aktivitäten*

§ 27 Verwendung der Einnahmen

- (1) *Die Einnahmen des Vereins werden auf Konten bei Kreditinstituten eingezahlt.*
- (2) *Die Bargeldabhebung aus der Bank im Namen des Vereins ist gemäß Artikel §14.2 möglich.*

§ 28 Ausgaben

- (1) *Die Ausgaben werden nach Maßgabe des Budgets und der Zustimmung des Vorstandes vorgenommen. Bei Ausgaben, die höher als 10.000,00 EUR sind, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes sowie des Prüfungsausschusses.*
- (2) *Die Ausgaben werden in Übereinstimmung mit den Zwecken und Zielen der Vereinssatzung getätigt.*

§ 29 Bücher und Aufzeichnungen

- (1) *Folgende Bücher und Aufzeichnungen sind zwingend zu führen (ggf. auch in elektronischer Form möglich):*
 - a) *Beschlussbücher oder Protokolle der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Prüfungs- und Disziplinausschusses;*
 - b) *Mitgliederregistrierungs- und Mitgliedschaftsbeendigungslisten;*
 - c) *Finanzielle und administrative Aufzeichnungen gemäß der Gesetzgebung des Landes;*
 - d) *Ein- und ausgehende Schriftsätze;*
 - e) *Eingehende und ausgehende Dokumentendateien, in denen die Originale eingehender Dokumente und Kopien der ausgehenden Dokumente aufbewahrt werden;*

- f) *Akten, in denen nummerierte, abgestempelte und kopierte Einkommensbelege sowie Rechnungen und Ausgabenbelege, gedruckt auf Beschluss des Vorstandes, aufbewahrt werden.*

§ 30 Ausgaben der Vorstandsmitglieder und anderen Bevollmächtigter

- 1) *Die Ausgaben, die den oben genannten Personen während ihrer Tätigkeit entstehen, werden vom Verein übernommen.*
- 2) *An die Mitglieder des Vorstandes, des Disziplinar- und des Prüfungsausschusses werden keine Vergütungen sowie Sitzungsgelder gezahlt.*
- 3) *Die Mitglieder der Organe dürfen keine Geschäftsbeziehungen mit dem Verein und anderen angeschlossenen Vereinen eingehen.*

§ 31 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) *Der Verein kann nur in einer zu diesem Beschluss einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Zweck sind 2/3 der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen und stimmberechtigt sind, zur Stimmabgabe verpflichtet.*
- (2) *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, dessen Zweck die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO ist oder dessen Zweck die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ist. (Die Einrichtung ist namentlich zu benennen).*
- (3) *Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretende Vorsitzende ermächtigt, gemeinsam zu liquidieren.*

